

**Verordnung
über die Feuerwehr
(Änderung)**

(vom 17. Dezember 1997)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Feuerwehr vom 14. Dezember 1994 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 unverändert.

Aufgaben

Sie leistet Hilfe bei Öl-, Chemie- und Strahlereignissen. Die Gemeinden können die Feuerwehr auch für andere Aufgaben einsetzen.

Abs. 3 unverändert.

§ 2 wird aufgehoben.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Buschor

Der Staatsschreiber:

Husi